

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu
Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 29. Januar 2014**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H., 07.03.2014, S. 18</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 29.01.2014</i></p>

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung des Senates vom 22. Januar 2014, mit Genehmigung des Präsidiums vom 27. Januar 2014 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009 S. 46), berichtigt am 11. November 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 84), zuletzt geändert am 23. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „und gegebenenfalls werden dort vorrangig geltende abweichende Regelungen getroffen.“ angefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, soweit nicht in der jeweiligen Studiengangsordnung etwas Abweichendes geregelt ist.“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, soweit nicht in der jeweiligen Studiengangsordnung etwas Abweichendes geregelt ist.“ angefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, soweit nicht in der jeweiligen Studiengangsordnung etwas Abweichendes geregelt ist.“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, soweit nicht in der jeweiligen Studiengangsordnung etwas Abweichendes geregelt ist.“ angefügt.
4. § 5 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ist eine studienbegleitende Prüfung eines Moduls unternommen, aber nach dem zweiten Prüfungstermin noch nicht bestanden, soll der oder die Studierende einen Termin beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs für eine Studienberatung zeitnah vereinbaren. Bei der Studienberatung ausgesprochene Empfehlungen zur möglichen Wiederholung der Veranstaltung und zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung sind vom Prü-

fungsausschuss schriftlich zu dokumentieren. Für Module des ersten und zweiten Semesters eines Bachelorstudiums müssen die Studierenden eine solche Studienberatung wahrnehmen.“

5. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „(lt. § 10 Abs. 1, 1 – 4)“ gestrichen.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „(lt. § 10 Abs. 1, 5 – 8)“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden zwischen dem Wort „die“ und dem Wort „Sektion“ die Wörter „den jeweiligen Studiengang tragende“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden zwischen dem Wort „der“ und dem Wort „Sektion“ die Wörter „den jeweiligen Studiengang tragende“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i) In Satz 2 werden zwischen dem Wort „der“ und dem Wort „Sektion“ die Wörter „den Studiengang tragende“ eingefügt.
 - ii) In Satz 3 werden zwischen dem Wort „der“ und dem Wort „Sektion“ die Wörter „den Studiengang tragende“ eingefügt.

7. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Studierende können sich schriftlich bis eine Woche vor ihrem Prüfungstermin wieder abmelden.“

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistung zum Erwerb von Leistungszertifikaten sind

1. Mündliche Prüfungen (§ 11),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12),
3. Projektarbeiten mit Dokumentationen und Präsentationen,
4. Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Kolloquium (§ 13),
5. Hausarbeiten,
6. Referate,
7. Protokolle und Arbeitsberichte,
8. Seminarvorträge und Kolloquien,
9. Durchführung von Experimenten,
10. Präsenzübungen,
11. Praktische Arbeiten mit Bericht und
12. Praktische Prüfungen.

9. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine Anmeldung zur Wiederholung ist nicht erforderlich, Prüferin und Prüfer können aber aus organisatorischen Gründen eine solche erbitten.“

10. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem inhaltsgleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn der entsprechende Studiengang gemäß deutscher Akkreditierungsstandards akkreditiert wurde.“

11. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Es wird folgender Satz 4 eingefügt: „Die Teilnahme an weiteren Lehrmodulen, die über die gemäß der jeweiligen Studiengangsordnung geforderten Module hinausgehen, kann auf Antrag im Diploma Supplement aufgeführt werden.“
- b. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester nach dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 29. Januar 2014

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck